



## **Allgemeinverfügung des Kreises Plön zur Bestimmung der Bereiche im Kreis Plön, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt ist**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Ziff. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In den nachfolgend bezeichneten bzw. in der Anlage gekennzeichneten öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sind gem. § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 07.05.2021, der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 der genannten Landesverordnung.

1. Gemeinde Schellhorn: Liegenschaft der Schellhorner Gilde einschließlich des Außenbereiches des Gildehauses [Gildehus, (Innenbereich somit nicht betroffen)] sowie der angrenzenden Sportplätze, des Spielplatzes und des Parkplatzes in 24211 Schellhorn, Klinkredder 15 sowie der Badestelle Schellhorn (am Lanker See, angrenzend an die Sportplätze): täglich von 16:00 bis 06:00 Uhr (siehe Anlagen 1 und 1a)
2. Gemeinde Schönberg: Seebrücke incl. Vorplatz zu jeder Zeit (siehe Anlage 2)

### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Ziff. 9 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war,



die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG sind nach § 28a Abs. 1 Ziff. 9 ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, sofern dies der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) dient und maximal für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gilt.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung nach wie vor als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein sowie auch teilweise im Kreis Plön müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Plön sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindäm-



mung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Untersagung des Ausschanks und Verzehrs von alkoholhaltigen Getränken dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle beitragen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Ausschank als auch der Konsum von Alkohol führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche werden im Vergleich zu anderen öffentlichen Orten stärker frequentiert. Folglich treffen sich dort viele Menschen auf begrenzter Fläche oder nicht nur vorübergehend, so dass die zuvor beschriebenen Folgen von Alkoholkonsum noch stärker in Erscheinung treten. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiapolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind

Das Amt Probstei, das Amt Preetz-Land, die Gemeinde Schellhorn und das Polizeirevier Plön haben die genannten Bereiche als solche bezeichnet, in denen sich viele Menschen auf begrenzter Fläche oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Zu 1.) In den letzten Jahren hat sich die **Badestelle in Schellhorn** zu einem beliebten Abend- und Nachttreffpunkt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt. Dort finden in der Regel – aber nicht ausschließlich - an den Wochenenden (abends und nachts, meist bei gutem Wetter) Partys mit vielen Personen statt. Neben der Badestelle wird auch der unmittelbare (geschützte) Bereich des Gildehauses mit Parkplatz genutzt. Auch hier finden Feiern statt. Alkohol hat dabei stets eine große Bedeutung. Zudem ist es in diesem Kontext immer wieder zu Sachbeschädigungen und Verunreinigungen erheblichen Ausmaßes gekommen.

In diesem Jahr setzt sich trotz der noch kühlen Temperaturen dieser Trend fort. Es kam bereits zu mehreren Polizeieinsätzen, bei denen Personen festgestellt wurden, die gegen die Corona Landesverordnung verstoßen hatten (Abstandsgebot, Kontaktbeschränkungen - § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO). Regelmäßig wurden zu viele Personen mehrerer Haushalte angetroffen. Alkohol spielte dabei ebenfalls eine Rolle, es wurde gegrillt und laute Musik abgespielt.

Es ist zu erwarten, dass bei besserem Wetter und milderem Abend- und Nachttemperaturen trotz der Corona- Beschränkungen die Badestelle und das Areal des Gildehauses weiterhin als beliebter, geschützter bzw. abgelegener Treffpunkt genutzt werden.

Daher ist es erforderlich, ein temporäres Alkoholverbot für die genannten Bereiche zu erlassen. Die Badestelle erreicht man über die Straße Klinkredder, den Parkplatz des Gildehauses, den Spielplatz sowie die Sportplätze. Daher stehen alle aufgeführten Bereiche in einem engen Zusammenhang. Das Alkoholverbot soll polizeiliche Kontrollen nicht ersetzen. Sie werden weiterhin stattfinden, führen für sich genommen aber als alleiniges Mittel nicht zu einem ausreichenden Infektionsschutz.



Zu 2.) Auf der **Seebrücke einschließlich Vorplatz** halten sich einerseits, insbesondere bei günstigen Witterungsverhältnissen, viele Personen auf und andererseits hat sich der Ort, ins-

besondere an Feiertagen wie Himmelfahrt, als einer etabliert, an dem Alkohol in großen Mengen konsumiert wird. Im Rahmen des Feiertages Himmelfahrt wird die Gemeinde Schönberg in ihrer Eigenschaft als Träger der Straßenbaulast darüber hinaus Maßnahmen treffen, um Ansammlungen und Alkoholkonsum zu unterbinden. Da der übermäßige Konsum von Alkohol zu der Tendenz führt, das geltende Abstandsgebot bzw. die geltenden Kontaktbeschränkungen zu ignorieren, ist es erforderlich und angemessen, ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Da an diesem Ort viele Personen unabhängig von Feiertagen und Uhrzeiten auch länger verweilen, ist eine zeitliche Beschränkung nicht angezeigt.

Durch die jeweils vorgenommene räumliche und teilweise zeitliche Begrenzung wird dieses Verbot auf das für den Infektionsschutz notwendige Maß beschränkt und die Eingriffe in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten.

Die verfügte Untersagung des Ausschanks und des Verzehrs von alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum wird darüber hinaus befristet und zwar zunächst bis zum 16.05.2021.

Die Untersagung des Ausschanks und Verzehrs von alkoholhaltigen Getränken in den angeführten Bereichen stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende - gleich geeignete - Mittel sind nicht ersichtlich, um die zuvor beschriebenen Folgen von Alkoholkonsum zu unterbinden. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr liegen weiterhin hohe Fallzahlen von Infektionsfällen auf Landes-, Bundes- und Kreisebene vor. Zusätzlich sind verschiedene Virus-Mutationen zu berücksichtigen, die ein deutlich erhöhtes Verbreitungspotential besitzen sollen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Damit dient die Untersagung des Ausschanks und Verzehrs von alkoholhaltigen Getränken der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19.

Die für die Dauer dieser Maßnahme ebenfalls geforderte Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag liegt vor.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Dienstag, den 11.05.2021 bis einschließlich Sonntag, den 16.05.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.



Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Gesundheit, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Plön, den 10.05.2021

Gez. Bellstedt

Kai Bellstedt

-stv. Landrat-